

**Erklärung zum Bezug von Beihilfe für
berücksichtigungsfähige Kinder**

(Bitte für jedes Kind ein Formblatt ausfüllen.)

Vor- und Nachname des Beihilfeberechtigten
Az. (Org.-Nr./Personalnummer)
Dienststelle

Vertrauliche Beihilfeangelegenheit!

Landesamt für Steuern und Finanzen
 Bezügestelle Dresden
 Referat 339/D – Beihilfe
 PF 10 06 55
 01076 Dresden

1. Berücksichtigungsfähiges Kind des Beihilfeberechtigten¹	
Name, Vorname, Geburtsdatum	
2. (Selbst) beihilfeberechtigter Ehegatte/ Lebenspartner/ Partner einer der Ehe oder der Lebenspartnerschaft ähnlichen Lebensgemeinschaft, leibliche(r) Kindsmutter/-vater bei denen das Kind berücksichtigungsfähig ist (bitte unter Buchstabe (a) eintragen)	
In bestimmten Konstellationen, zum Beispiel bei getrennt lebenden Elternteilen, können hier mehrere Personen in Frage kommen, zum Beispiel Ehegatte und getrennt lebende(r) leibliche(r) Mutter/Vater (bitte unter Buchstabe (b) eintragen)	
a) Name, Vorname, Geburtsdatum (andere beihilfeberechtigte Person)	b) Name, Vorname, Geburtsdatum (gegebenenfalls weitere beihilfeberechtigte Person)
Beschäftigungsbehörde/Dienststelle	Beschäftigungsbehörde/Dienststelle
Aktenzeichen	Aktenzeichen

3. Wir bestimmen gemeinsam, dass die folgende Person die Beihilfe für die Aufwendungen des unter Nummer 1 genannten Kindes erhält (§ 3 Abs. 5 SächsBhVO):

Name, Vorname

Uns ist bekannt, dass diese Bestimmung nur in Ausnahmefällen (zum Beispiel Scheidung) neu getroffen werden kann.

Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen zum Zwecke der Festsetzung, Anordnung und Zahlung der Beihilfe gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (Bereich Beihilfe) abrufen. Den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de.

Ort, Datum

Unterschrift Beihilfeberechtigte(r)

Ort, Datum

Unterschrift andere beihilfeberechtigte Person (a)

Ort, Datum

gegebenenfalls Unterschrift weitere beihilfeberechtigte Person (b)

1 Kinder sind in der Beihilfe berücksichtigungsfähig, wenn der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag dem Grunde nach zusteht (VWV 2.1.2 zu § 2 SächsBhVO). Dies ist der Fall, wenn sie:

- im ersten Grad mit dem Beihilfeberechtigten verwandt sind (leibliche Kinder, angenommene Kinder), vergleiche § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG,
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder) und Enkelkinder, die der Beihilfeberechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- Pflegekinder bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (Kinder, mit denen der Beihilfeberechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht), vergleiche § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Die Berücksichtigungsfähigkeit besteht bis zum 18. Lebensjahr und verlängert sich maximal bis zum 25. Lebensjahr (gegebenenfalls verlängert durch Wehr- oder Zivildienstzeiten) entsprechend den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG. Berücksichtigungsfähig sind auch sogenannte Zählkinder, für die ein anderer Elternteil vorrangig Kindergeld erhält.